

Angelegenheit der deutschen Flüchtlinge.

Kreisschreiben des Justiz- und Polizeidepartements an die höhern Kantonalpolizeibehörden.

(Beschleunigung der Abreise der Flüchtlinge).

Bern, den 1. November 1849.

Hochgeachtete Herren!

Obwohl eine große Anzahl von Flüchtlingen die Schweiz bereits verlassen hat, so bleiben ihrer leider noch immer sehr viele und die Schwierigkeiten ihrer Abreise werden beim Heranrücken der schlechten Jahreszeit nur noch vermehrt. Es ist daher nothwendig, die noch übrige Zeit und die dormalige Geneigtheit der deutschen Staaten, der Rückkehr ihrer Angehörigen und der Durchreise von Flüchtlingen anderer Staaten weniger Schwierigkeiten in den Weg zu legen, möglichst zu benutzen.

In dieser Absicht beeile ich mich, Ihnen die in Folge der Verwendungen des Bundesrathes neuerlich gefaßten Entschliessungen der Regierungen des Großherzogthums Baden und des Königreichs Bayern zur Kenntniß zu bringen und Ihnen anzugeben, was in Beziehung auf die Flüchtlinge der verschiedenen Staaten in der Schweiz vorzukehren sein dürfte.

A. Flüchtlinge aus dem Großherzogthum Baden.

1) Flüchtlinge, welche zur Volkswehr und zum Aufgebot gehört haben. Diese können in aller Sicherheit heimkehren, besonders die Unteroffiziere und Soldaten;

allein es müssen dieselben mit von dem Bürgermeister ihrer Gemeinde ausgestellt, durch die Statthalter legalisirten oder ausgetheilten und von der badischen Gesandtschaft in der Schweiz visirten Ausweisen zur Rückkehr versehen sein.

Meine Kreisschreiben vom 23. August und vom 14. September abhin enthalten die Anweisung, auf welchem Wege diese Zeugnisse beizubringen und die Flüchtlinge an die Grenze zu weisen sind.

Ich habe noch beizufügen, daß nunmehr zwei badische Stationen zur Aufnahme von Flüchtlingen bestimmt sind, nämlich Efringen bei Lörrach und Konstanz. Diesen beiden Stationen entsprechen in Beziehung auf die Kontrolle des Ausgangs aus der Schweiz, für die westlichen Kantone, Basel, und für die östlichen Kreuzlingen im Kanton Thurgau.

Es ist unerläßlich die Flüchtlinge dieser Kategorie dringend aufzufordern, bei den resp. Bezirksämtern ihrer Heimath um Ausweise zur Rückkehr einzukommen. Wenn sie nicht selbst schreiben wollen, so sollen die Statthalter oder andere ähnliche Beamten sofort, nachdem sie die erforderlichen Nachrichten eingezogen, für dieselben schreiben. Zur Erleichterung dieser Ansuchen werde ich den Kantonen, auf deren Gebiet sich badische Flüchtlinge aufhalten, ebensovielen gedruckte Formulare übersenden, als sich Flüchtlinge dieses Staates daselbst befinden.

2) Unteroffiziere und Soldaten, welche der eigentlichen Armee, d. h. einem Regimente oder einem Korps angehört haben. In Folge einer ganz neuerlich mitgetheilten Verfügung des Kriegsministeriums, vom 19. d. Monats, werden die badischen Soldaten, welche nach Hause zurückkehren wollen, nicht mehr wie bisher bei ihrem Eintritt in das Land verhaftet und mittelst

Esorte nach der Festung Rastatt abgeführt, sondern wie die übrigen Flüchtlinge, an ihre Heimathsbehörden, beziehungsweise Aemter instradirt.

Gleich den übrigen Flüchtlingen müssen sie mit Ausweisen zur Rückkehr versehen sein und es ist zu diesem Zwecke das unter Nr. 1 bezeichnete Verfahren zu befolgen. Die gedruckten Formulare werden auch dieser Kategorie von Flüchtlingen dienen können. Diejenigen hingegen, welche es versuchen sollten, in das Großherzogthum zurückzukehren ohne mit Ausweisen oder richtigen Heimathscheinen versehen zu sein, werden von der badischen Grenze zurückgewiesen.

Diese Bestimmungen sind auch auf die nicht allzusehr kompromittirten Unteroffiziere anzuwenden, ja sogar die Soldaten und die Unteroffiziere, die während des Aufstandes Offiziere geworden sind, werden als nicht besonders gravirt betrachtet, wenn nicht andere Gründe vorhanden sind.

B. Bayern.

3) Flüchtlinge aus der Pfalz oder Rheinbayern.

a. Den Kammern ist eine Amnestie vorgelegt worden zu Gunsten derjenigen, welchen nichts anderes zur Last fällt, als daß sie als Gemeine oder Unteroffiziere der Volkswehr, Studentenlegion oder Freischaaren in der Pfalz eingetreten sind und handelten.

Alles deutet darauf hin, daß diese Amnestie werde ertheilt, vielleicht sogar noch ausgedehnt werden. — Uebrigens wird gegen jene Flüchtlinge schon jetzt von den Gerichten nicht eingeschritten.

Es müssen dieselben daher eingeladen werden, sofort heimzukehren. Es ist Ihnen bekannt, daß man sie vermittels Lauspässen oder Marschrouten an die Polizei in

Basel weist, welche dafür sorgt, daß sie auf der Eisenbahn nach Straßburg gelangen, von wo aus sie ihre Reise zu Land fortsetzen.

Die Eidgenossenschaft gestattet Unterstützungen zur Erleichterung dieser Reise; allein die Kantone müssen auch ihrerseits etwas beitragen, sei es zur Beförderung der Flüchtlinge nach Basel, sei es für deren weiteres Fortkommen. Es haben die Kantone ein großes Interesse dieses Opfer zu bringen, indem ihnen die Anwesenheit der Flüchtlinge zur Last wird.

b. Die nicht allzusehr kompromittirten Unteroffiziere und Soldaten können ebenfalls ohne Gefahr heimreisen, wie dieß mehrere bereits erfahren haben, obgleich sie nicht im Amnestiedekret erwähnt sind.

4) Flüchtlinge aus Altbayern.

Was hier unter Nr. 3 gesagt worden, kann im Allgemeinen auch auf diese angewendet werden. Es befinden sich unter den Flüchtlingen dieser Gegend von Bayern nur wenige Militärs.

Diese Flüchtlinge bedürfen Heimathscheine zu ihrer Heimreise, und sind daher einzuladen zur Beibringung derselben nach Hause zu schreiben, oder man muß dieß für sie thun.

C. 5. Würtemberger.

Alle diejenigen, welche bloß Unteroffiziere oder Soldaten waren, und selbst die nur in geringem Maße kompromittirten Offiziere, sind aufzufordern in ihre Heimath zurückzukehren. Da auch sie Heimathscheine bedürfen, so müssen sie dafür nach Hause schreiben, oder es muß für sie geschrieben werden.

D. 6. Hessen, und andere deutsche Flüchtlinge aus dieser Gegend, als: Nassauer und Rheinpreußen.

Die bayerische Regierung hat unlängst ihr Verbot, die heimkehrenden Flüchtlinge dieser Staaten durch die Pfalz reisen zu lassen, aufgehoben. Die Durchreise wird unter zwei Bedingungen gestattet:

- a. Daß ihnen der Eintritt in ihre Heimath gesichert sei;
- b. daß sie mit hinreichender Baarschaft versehen seien um während ihrer Durchreise der Pfalz nicht zur Last zu fallen.

Diese Flüchtlinge, namentlich die Hessischen und Nassauischen, sind dringend aufzufordern, die gute Jahreszeit zu ihrer Rückkehr in die Heimath zu benutzen. Rücksichtlich derselben ist das unter Nr. 3 oben bezeichnete Verfahren, in Bezug auf die pfälzischen Flüchtlinge, zu befolgen. Sie sind daher vermittlest Lauspässen oder Marschrouten nach Basel zu weisen. Die Basler Polizei wird dieselben vermittlest der Elsaßischen Eisenbahn bis Straßburg und von da nach Worms und Mainz in ihre Heimath befördern. Die Kantone dürften auch zur Erleichterung der Abreise dieser Flüchtlinge einige pekuniäre Opfer bringen.

Sollten einige der Flüchtlinge dieser Kategorie Nr. 6 Zweifel hegen über das Schicksal, welches sie in ihrer Heimath erwartet, oder über die Zulassung ihrer Rückkehr, so haben sie sofort um Zusendung von Papieren, welche sie zur Heimkehr ermächtigen, zu schreiben, oder es sollte dieß für sie gethan werden.

NB. Die Rheinschiffe von Straßburg nach Worms und Mainz werden ihren Dienst den 20. November nächstkünftig einstellen; es ist daher zur Bewirkung der

Abreise der Rheinbayern, der Hessen und anderer Flüchtlinge jener Gegend kein Augenblick zu verlieren.

Allgemeine Weisungen.

1) Ist von dem Vorstehenden jede Kategorie von Flüchtlingen, so weit es sie betrifft, zu benachrichtigen, es muß ihnen deutlich erklärt und begreiflich gemacht werden.

2) Es muß allen diesen Flüchtlingen vorgestellt werden :

a. daß es für sie ehrenhafter und vortheilhafter sei, in den Schooß ihrer Familien und zu nützlicher Beschäftigung in ihrer Heimath zurückzukehren, als in der Schweiz dem Publikum oder den Partikularen zur Last zu fallen, im Müßiggang zu leben, oder den schweizerischen Arbeitern Konkurrenz zu machen, was bei der Bevölkerung eine Mißstimmung hervorbringt, welche für die Flüchtlinge bedenkliche Folgen haben könnte ;

b. daß, wenn sie auch bei ihrer Rückkehr einige Wochen Gefangenschaft auszustehen hätten, dieß kein hinlänglicher Grund sei in der Schweiz zu bleiben. Die Strafe einmal überstanden, wüßten sie woran sie sich zu halten hätten und wären von jeder Besorgniß für die Zukunft befreit, während hingegen, wenn sie ihren Aufenthalt im Auslande verlängerten, diese Abwesenheit ihr Schicksal verschlimmern dürfte.

Es ist besonders darauf zu dringen, daß der gegenwärtige Augenblick für die Heimkehr ein günstiger ist ; es weht eine, wenn auch vielleicht nicht gerade zu der Amnestie günstigere, so doch zu einer geringern Strenge geneigtere Stimmung, als dieß noch vor kurzer Zeit der Fall war.

3) Sind die unter Nr. 1 und 2 oberwähnten Erklärungen, Einladungen und Vorstellungen ebensowohl

an diejenigen Flüchtlinge, welche bei Partikularen Arbeit gefunden haben, als an diejenigen, welche unbeschäftigt sind, zu richten; denn diese Arbeit ist mehr oder weniger eine ungesicherte und die meisten dieser Handwerker befinden sich ohne regelmäßige Papiere, so daß dieselben demnach früher oder später ausgewiesen werden müssen, damit sie nicht den Kantonen als Heimathlose zur Last fallen.

4) Ist von denjenigen Flüchtlingen, welche Behufs Beibringung von Ausweisen zur Rückkehr, oder von solchen entsprechenden Heimathscheinen, nach Hause geschrieben haben, oder für welche geschrieben worden ist, Vormerkung zu nehmen.

Desgleichen ist von denjenigen Flüchtlingen Vormerkung zu nehmen, welche sich geweigert haben, zu schreiben, oder für sich schreiben zu lassen, unter Beifügung des Beweggrundes dieser Weigerung.

Anzeige.

In der Absicht, die beträchtlichen Lasten zu vermindern, welche der Aufenthalt der Flüchtlinge verursacht, hat der schweizerische Bundesrath beschlossen, die Entschädigung, welche den Kantonen für den Unterhalt der deutschen Flüchtlinge verabfolgt wurde, möglichst zu beschränken. Dieselbe wird nur noch denjenigen geleistet werden, welchen sie durchaus unentbehrlich ist.

Dies wird jedoch den Gegenstand eines besondern Kreis Schreibens bilden.

Empfangen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Der Vorsteher des Departements:

H. Drüen.

Kreis Schreiben des Bundesrathes an die Regierungen sämmtlicher Kantone.

(Betreffend die Ausweisung der Flüchtlinge.)

19. November 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Unser Beschluß vom 16. Juli 1849, welcher in seinem 1. Art. die Ausweisung aus der Schweiz der politischen und militärischen Chefs, sowie auch der andern Hauptführer, welche sich bei dem Aufstande in Rhein-Bayern und im Großherzogthum Baden betheiligt haben, anbezieht, bezeichnet mit Namen unter Litt. a. und b. des Art. 2 die Anführer, welche damals hinlänglich von uns als solche bekannt waren.

Der nämliche Art. 2 besagt unter Litt. c., im vorstehenden 1. Art. seien auch inbegriffen: „Andere Männer, welche eine höhere oder einflußreichere Stellung bei der Regierung oder bei der Armee der Aufständischen eingenommen haben und deren Namen der schweizerische Bundesrath später bekannt machen wird.“

Da nun die meisten der im Beschluß vom 16. Juli namentlich bezeichneten Führer, ja selbst solche, welche von demselben betroffen werden, ohne mit Namen angeführt zu sein, nach und nach die Schweiz verlassen haben, so hat der schweizerische Bundesrath, in Vollziehung des erwähnten Beschlusses, das Verzeichniß derjenigen Flüchtlinge vervollständigt, welche nach der Stellung, die sie bei der Regierung oder der Armee der Aufständischen eingenommen haben, in die Kategorie der Anführer fallen, und in Folge dessen die Schweiz zu verlassen haben, wenn sie sich daselbst aufhalten.

Dieses nachträgliche Verzeichniß, welches Gegenstand successiver Beschlüsse geworden, ist bestimmt worden wie folgt:

I. Anführer bei dem badischen Aufstande.

1) Mitglieder des Landesausschusses, (Convents oder provisorischen Regierung), welche besonders thätig oder einflußreich waren, nämlich: die Herren Damm (Präsident des Ausschusses), Hoff, Peter, Thiebauth, von Rottel, Richter, Stay, Steinmey, Barbo, Commlossi, Torrent;

2) Anführer, welche ohne zum Landesausschuß gehört zu haben, höhere politische oder administrative Funktionen verrichtet haben, oder welche schwer compromittirt sind, nämlich: die Herren d'Ester, von Köln, Arzt, Kommissär; Gantert, Fidel, von Möskirch, Kommissär; Rindenschwender, von Rastatt, Kommissär; Willmann, Kommissär; Rüdchling, Dr. Chir., Kommissär zu Rork; Meyer, Gallus, Dr., Kommissär;

3) Militärische Chefs; die Herren Eichfeld, gewesener Kriegsminister; Sznayde oder Schneider, General; Macquillet, General; Schlöffel, Oberkriegskommissär.

II. Anführer beim Aufstande in der bayerischen Pfalz.

1) Mitglieder der provisorischen Regierung: die Herren Greiner und Fries.

2) Militärische Chefs; die Herren Jenner von Fenneberg, Oberbefehlshaber; Schimmelpfennig; Tschow, Gustav; H. G. Kochow.

III. Die nachbenannten Anführer, welche die Schweiz verlassen haben, sind ebenfalls in dem Beschlusse vom 16. Juli 1849 inbegriffen, obgleich sie darin nicht mit

Namen bezeichnet sind. Es sind die Herren Kiefer, gemessener Diktator; Kaiser, Karl, Dr., von Konstanz, Militärkommissär im Seebezirk; Mördes, Florian, Minister des Innern; Ziegler, Karl, Dr., Mitglied des Landesauschusses und Kommissär zu Karlsruhe; Naveaur, Franz, von Köln, Kommissär bei der Reskarmee; Reichard und Schmitt, Niklaus, welche beide Mitglieder der provisorischen Regierung der Pfalz waren.

Wenn sich daher die oben unter No. I. und II. erwähnten Führer in Euerm Kanton aufhalten, so werdet Ihr eingeladen, uns hievon Kenntniß zu geben, und denselben in unserm Namen den Befehl zu ertheilen, die Schweiz, so bald wie möglich, zu verlassen. Es ist in Betreff derselben das nämliche Verfahren zu beobachten, welches im Kreis Schreiben des schweizerischen Bundesrathes vom 9. August lezthin und in denjenigen des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 9. und 21. gleichen Monats vorgeschrieben ist.

Im Uebrigen ist wohl zu beachten, daß, wie es in dem Beschlusse vom 16. Juli 1849 und in unserm Kreis Schreiben vom 20. gl. Monats ausgesprochen und auseinandergelegt wird, die Anführer, welche die Schweiz verlassen müssen, nicht gehalten sein sollen sich anderswohin zu begeben, als nach England, nach Amerika oder nach irgend einem andern Lande, wo sie eine gesicherte Zuflucht finden können. Desgleichen versteht es sich, daß bei der Vollziehung die von der Menschlichkeit oder gebieterischen Umständen geforderten Rücksichten walten zu lassen sind.

Unser Justiz- und Polizeidepartement ist beauftragt, für die Vollziehung der durch gegenwärtiges Kreis Schreiben angeordneten Maßregeln zu sorgen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Nachtschutz zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände.

(Die Beschränkung der Flüchtlingsunterstützungen betreffend.)

Bern, den 26. Dezember 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

In der Absicht, die den Flüchtlingen gewährten Unterstützungen mehr und mehr auf die im Dekrete der Bundesversammlung vom 8. August 1849 beabsichtigten Grenzen zurückzuführen und zu verhindern, daß dieselben nicht an Individuen gelangen, die deren nicht wirklich bedürftig sind oder sie nicht verdienen, ferner auch um die beträchtlichen Lasten, welche aus dieser Unterstützung erwachsen, zu vermindern, hat der Bundesrath beschlossen und bringt anmit zu Euerer Kenntniß, daß vom 1. Februar 1850 an nur denjenigen Flüchtlingen Unterstützungen aus der Bundeskasse verabreicht werden, welche derselben unumgänglich bedürftig sind.

Demzufolge vergütet die Bundeskasse vom 1. Februar nächstkünftig an die Kantone Unterstützungsgelder nur für diejenigen politischen Flüchtlinge, welche nachfolgenden Bedingungen entsprechen:

- 1) daß sie hinreichend nachgewiesen haben, daß sie wirklich politische Flüchtlinge sind;

2) daß sie :

- a. die zu ihrem Unterhalte nöthigen Mittel nicht beßigen ; oder
- b. nicht im Stande sind, sich dieselben aus ihrer Heimath zu verschaffen ; oder
- c. ihr Leben nicht mit Arbeit durchzubringen vermögen ;

3) daß sie :

- a. allzu gravirt sind, um gegenwärtig in ihre Heimath zurückzukehren, oder
- b. die zu ihrer Rückkehr erforderlichen Schriften sich nicht haben verschaffen können ;

4) daß sie sich gut aufführen.

Die Kontrollen und Rechnungen über diese Unterstützungen sollen, soviel möglich, nach Maßgabe der eidgenössischen Militärverwaltung geführt und es sollen dieselben jeden Monat dem Justiz- und Polizeidepartement gestellt werden.

Gleichzeitig ladet der schweizerische Bundesrath die Kantone ein, dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ihre allfällig noch nicht eingegebenen Rechnungen über den Unterhalt der Flüchtlinge für das Rechnungsjahr 1849 ohne Aufschub einzusenden, damit sie mit dem 31. Dezember d. J. abgeschlossen und deren Betreffnisse von der Bundeskasse nach stattgefundenener Prüfung und Nichtigbefinden den Kantonen ausgezahlt werden können.

Uebrigens empfehlen wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Nachtschutz des Allerhöchsten.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Kreisschreiben des Justiz- und Polizeidepartementes an die obern Polizeibehörden der Kantone.

(Neue Zählung der Flüchtlinge.)

Bern, 26. Dezember 1849.

Hochgeachtete Herren!

Um eine neue, auf den Grundlagen der Billigkeit beruhende Vertheilung der Flüchtlinge vorzunehmen und diejenigen aus ihnen, welche in die Heimath zurückkehren können, von denen, welchen dieses unmöglich ist, genauer in Erfahrung zu bringen, ist eine neue Zählung dieser Fremden unerlässlich und um so nöthiger und leichter, als der größere Theil aus ihnen gegenwärtig die Schweiz schon verlassen hat.

Sie werden daher eingeladen, in den ersten Tagen des kommenden Januars die Entwerfung neuer Flüchtlingslisten vornehmen und dieselben ohne Verzug an mein Departement einsenden zu wollen.

Diese Listen müssen die Namensverzeichnisse nach den Nationen geordnet enthalten und nach folgendem Schema eingerichtet sein:

1) Müssen sie den Stand der Flüchtlinge Ihres Kantons während der ersten Woche des Januars 1850 angeben.

2) Sind ebensoviele spezielle und abgesonderte Listen zu entwerfen, als von verschiedenen Nationen Flüchtlinge vorhanden sind (v. Litt. A., 2 des Kreisschreibens vom 24. August 1849, betreffend die neuen Namensverzeichnisse der Flüchtlinge).

Die Listen der Flüchtlinge aus der bayerischen Pfalz, den beiden Hessen, Nassau und Preußen, welche in Folge Kreisschreibens vom 15. laufenden Monats meinem

Departemente eingesandt worden sind, brauchen nicht neu entworfen zu werden, wohl aber sollen die inzwischen stattgehabten Veränderungen angegeben werden.

3) Jede dieser Listen soll in eben so vielen besondern Spalten angeben:

- a. die Ordnungszahl;
- b. den Namen der Flüchtlinge;
- c. deren Vornamen;
- d. deren Alter;
- e. deren Heimatsort;
- f. den Namen des Korps, bei dem sie vor ihrem Eintritt in die Schweiz gestanden;
- g. den Militärgrad oder die Stellung, welche sie bekleideten;
- h. ihren Beruf;
- i. die Gemeinde Ihres Kantons, wo sie gegenwärtig stationirt sind;
- k. Bemerkungen, welche allfällig anzubringen sind, wie z. B. Krankheit und dergleichen.

4) Für jede Nation der Flüchtlinge sind drei besondere Kategorien zu eröffnen:

- a. für diejenigen, welche entschieden so gravirt sind, daß sie in ihr Vaterland nicht zurückkehren können;
- b. für diejenigen, welche in ihre Heimat zurückkehren können, ohne harten Strafen ausgesetzt zu sein;
- c. für diejenigen, deren zu erwartendes Schicksal in der Heimat zweifelhaft ist.

5) Die oberwähnten Listen müssen, unter genauer und besonderer Ausscheidung der angeführten Kategorien, ferner enthalten:

- a. die einkasernirten oder anderswie auf Kosten des Publikums unterhaltenen Flüchtlinge, welche nicht zu Arbeiten verwendet sind;

- b. die Flüchtlinge, welche mit Kantonal- oder Gemein-
dearbeiten beschäftigt sind;
- c. die Flüchtlinge, welche aus ihren Mitteln leben,
ohne der folgenden Kategorie anzugehören;
- d. diejenigen Flüchtlinge, welche bei Privaten Ihres
Kantons Anstellung gefunden oder sich auf eigene
Rechnung daselbst etablirt haben.

NB. Um die Einsendung der andern Listen nicht zu verzögern, können diejenigen der letzten Kategorie (Nr. 5, Litt. d), insofern dieselben etwas mehr Zeit erfordern sollten, später nachgesendet werden.

Mit Ausnahme der unter Nr. 5, Litt. d erwähnten Listen sollen alle oben angeführten übrigen bis spätestens den 10. Januar nächsthin an mein Departement eingesendet werden.

Die Begleitschreiben haben die oben angeführten Kategorien für jede Nation in Zahlen zu resümiren. Die Kantone, welche keine Flüchtlinge haben, sind gleichwohl ersucht, auf dieses Kreisschreiben antworten zu wollen.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Vorsteher des Departements:

H. Druey.



Angelegenheit der deutschen Flüchtlinge.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1850
Date	
Data	
Seite	13-27
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 248

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.